

Warum Bodenschutz?

Der Boden ist ein wertvolles Gut. Er braucht unseren besonderen Schutz.

Jedes Jahr fallen auf Baustellen große Mengen an unbelastetem Erdaushub an. Wenn diese Erde auf landwirtschaftlichen Flächen fachgerecht verwertet wird, ist das ökonomisch sinnvoll. Wichtig ist, dass solche Auffüllungen die Funktionen des Bodens – zum Beispiel als Standort für Kulturpflanzen, als Lebensraum für Mikroorganismen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe - nicht beeinträchtigen.

Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie darüber informieren, was bei solchen Auffüllungen beachtet werden muss.

Auffüllungen müssen genehmigt werden

Seit 2010 sind Bodenauffüllungen außerhalb von Ortschaften auf einer Fläche von mehr als 500 Quadratmetern, unabhängig von der Höhe, bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Übrigens: Auch wenn Sie mehrere zusammenhängende kleinere Auffüllungen zeitnah durchführen, müssen diese – wenn es insgesamt mehr als 500 Quadratmeter sind – genehmigt werden.

In Überschwemmungs- und Landschaftsschutzgebieten sind alle Auffüllungen, unabhängig vom Umfang der Auffüllfläche, genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich nicht erlaubt werden können Auffüllungen in Wasserschutzgebieten (in Zone III nur nach Einzelfallprüfung) sowie innerhalb von Gewässerrandstreifen (auf einer Breite von zehn Metern von der Böschungsoberkante aus). Und selbstverständlich darf auch in Naturschutzgebieten, im Be-

reich von flächenhaften Naturdenkmälern und von besonders geschützten Biotopen nicht aufgefüllt werden.

Wo und wann kann mit einer Genehmigung gerechnet werden?

Keine Probleme gibt es . . .

. . . wenn die Auffüllung die Bodenfunktionen verbessert – zum Beispiel durch Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit. Gute Böden (Bodenwertzahl ab 60) sind in der Regel nicht mehr verbesserungsfähig.

. . . wenn Sie durch die Auffüllung Ihre Kulturfläche besser bewirtschaften können. Dann hat Ihr Antrag ebenfalls gute Chancen – zum Beispiel, wenn der Steingehalt verringert werden soll oder erheblich störende Unebenheiten im Gelände durch die Auffüllung beseitigt werden können.

Es dürfen dadurch aber auf keinen Fall andere Bodenfunktionen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Arbeiten müssen natürlich auch fachgerecht vorgenommen werden.

Antrag – wann und wie?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag frühzeitig – möglichst 3 Monate vorher – beim Landratsamt ein. Ein Antragsformular finden Sie auf unserer *Internetseite* www.landkreis-ludwigsburg.de, oder Sie können es anfordern:
Telefon: (07141) 144-2434, *Fax:* (07141) 144-375,
E-Mail: umwelt@landkreis-ludwigsburg.de.

Wenn Sie vielleicht so frühzeitig noch nicht wissen, woher Sie den Erdaushub bekommen werden, können wir aber doch schon prüfen, ob die geplante Auffüllfläche grundsätzlich geeignet ist. Die Eig-

nung des Erdaushubes kann dann später noch kurzfristig von uns geprüft werden. Mit der Auffüllung dürfen Sie aber trotz Genehmigung erst beginnen, wenn das Landratsamt die Baufreigabe erteilt hat.

Wie bringt die Bodenverbesserung Erfolg?

Auch der beste Erdaushub bringt nichts, wenn das Auffüllmaterial oder die Auffüllfläche nass sind oder wenn es regnet. Darum darf nur in Trockenperioden, oder auch bei ausreichend tiefem Frost, aufgefüllt werden.

Boden mit viel Schluff und Ton reagiert bei Umlagerungen sehr empfindlich auf Verdichtungen. Darum darf die Auffüllfläche nicht großflächig mit LKWs befahren werden. Kettenfahrzeuge mit großer Lauffläche (z.B. Moorraupen) sollten das Erdmaterial flächenhaft verteilen. Bei Verschiebewegen von mehr als 20 Metern müssen im Abstand von 40 Metern Fahrwege angelegt werden. Diese Wege müssen später wieder genügend tief aufgelockert werden.

Im Auffüllboden dürfen keine Steine und keine Bodenfremdstoffe (Bauschutt, Holz, Folien u. a.) enthalten sein.

Seien Sie vorsichtig bei Erdaushub, dessen Nutzungsgeschichte oder Herkunft (z.B. Industrie- und Altlastgebiete) nicht eindeutig bekannt ist. In solchen Fällen verlangen wir regelmäßig ein Bodengutachten, da für Auffüllungen das Verschlechterungsverbot gilt; wir empfehlen, auf solche Auffüllungen zu verzichten.

Eine Auffüllung bis max. 20 cm Höhe ist zu bevorzugen, da der anstehende humose Mutterboden nicht abgeschoben werden muss. Der aufgetragene Boden ist anschließend in den vorhandenen Mutterboden einzuarbeiten.

Wenn mehr als 20 Zentimeter aufgetragen werden sollen, muss zunächst der anstehende Oberboden seitlich abgeschoben und vor Verdichtung und Vernässung geschützt werden. Anschließend muss er auf die Fläche wieder aufgetragen werden. Auf keinen Fall darf der Unterboden durch die Arbeiten verdichtet werden.

Der Boden braucht Nachsorge

Vor allem bei der Erstabwirtschafterung frisch aufgefüllter Flächen ist auf das noch empfindliche Bodengefüge und die gestörte biologische Aktivität zu achten. Wichtig sind daher die schonende Bodenbearbeitung (leichtes Gerät, trockene Witterung) und die Reaktivierung des Bodenlebens (durch Gründüngung und/oder organische Düngung).

Stärkere Verdichtungen und Vernässungen können durch mechanische Tiefenlockerung beseitigt werden (Vorsicht bei Gasleitungen oder Drainagen!). Anschließend sind mehrjährige, tiefwurzelnde und wasserzehrende Pflanzen (z.B. Luzerne, Klee, Phacelia, Ölrettich, Roggen) auszusäen. Durch Mulchen des Aufwuchses in den ersten Jahren wird dem Boden wertvolle organische Masse zugeführt.

Wenn danach die Flächen regulär genutzt werden, sollte zunächst Wintergetreide ausgesät werden, damit der noch empfindliche Boden im Frühjahr bei feuchter Witterung nicht bearbeitet werden muss. Hackfrüchte und Mais dürfen zum Schutz des Bodens nicht vor dem vierten Folgejahr angebaut werden.

Fehler bei der Auffüllung

Wenn Sie bei der Auffüllung nicht sorgsam vorgehen und Fehler machen, kann Ihnen das Schädigen bringen:

- Mehrjährige Ertragsrückgänge (z.B. bei Zuckerrüben, Sommergetreide, Mais).
- Nachhaltige Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel oder Freisetzung von Schadgasen (z.B. Schwefelwasserstoff).
- Verschlammungen und Erosionen (Beeinträchtigung von angrenzenden Grundstücken, Feldwegen, Entwässerungsgräben). Mögliche Folgen: Schadensersatzforderungen, Ertragsausfall, Nachsorgekosten.
- Schadstoffeintrag durch mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl des Auffüllmaterials. Mögliche Folgen: Anbaubeschränkungen, hohe Sanierungskosten.

Wir empfehlen Ihnen, sich durch Verträge mit den Bauunternehmen abzusichern.

Wenn ohne Genehmigung oder ohne Baufreigabe oder unsachgemäß aufgefüllt wird, kann Ihnen das nicht nur einen Bußgeldbescheid ins Haus bringen, Sie müssen ggf. das Erdmaterial auf eigene Kosten wieder entfernen.

Noch Fragen? Wir beraten Sie gern:

- Fachbereich Umwelt

Telefon: (07141) 144-2434 (zu Antragsunterlagen)
(07141) 144-2609 (zu geeignetem Bodenaushub, Durchführung, etc.)

E-Mail: umwelt@landkreis-ludwigsburg.de

- Fachbereich Landwirtschaft

Telefon: (07141) 144- 4900

E-Mail: landwirtschaft@landkreis-ludwigsburg.de



LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Auffüllungen auf landwirtschaftlichen Flächen